

Beilage 1418/2015 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode

vorgeschlagen für:
Gemischten Ausschuss (Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss und
Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten)

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung für ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird (Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz-Novelle 2015)

[Direktion Verfassungsdienst: Verf-2012-114838/35]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Sicherheit in Gerichtsgebäuden kommt - auch unter dem Aspekt des Schutzes der Unabhängigkeit der Rechtsprechung - große Bedeutung zu.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die rechtlichen Voraussetzungen im Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz geschaffen, um alle notwendigen organisatorischen und technischen Vorkehrungen für die Sicherung des Gebäudes des Landesverwaltungsgerichts treffen zu können. Es geht dabei vor allem um die Durchführung von Sicherheitskontrollen, die dazu dienen, das grundsätzlich bestehende Waffenverbot im Gebäude des Landesverwaltungsgerichts auch faktisch durchzusetzen.

Darüber hinaus wird eine Klarstellung in Bezug auf die Vertretungsregelung des § 4 Abs. 6 getroffen; außerdem werden redaktionelle Klarstellungen im § 6 Abs. 3 Z 3 und § 23 Abs. 2 vorgenommen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung der Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 und Art. 136 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen und hat keine Landes- und Gemeindeabgaben im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand.

Da der Gesetzentwurf im Art. I Z 2 - im Wege der Verweisung auf § 13 Gerichtsorganisationsgesetz - eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorsieht, ist er vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben und die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Mit dem Entfall dieser Wortfolge kommt es zu keiner inhaltlichen Änderung, da die Befangenheit und die Vakanz der Funktion schon generell als "Verhinderungsfall" (im Sinn des § 4 Abs. 6) zu qualifizieren sind. Die Nennung dieses Verhinderungsfalles an dieser Stelle führt zu Unklarheiten bei anderen Bestimmungen dieses Gesetzes. Es soll damit lediglich klargestellt werden, dass ein solcher Verhinderungsfall in Bezug auf alle Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts vorliegen kann.

Zu Art. I Z 2:

Mit dem neu angefügten Abs. 9 werden die Regelungen des Gerichtsorganisationsgesetzes über die Sicherheit in Gerichtsgebäuden für sinngemäß anwendbar erklärt, wobei alle diesbezüglichen Befugnisse der Präsidentin bzw. dem Präsidenten obliegen, die bzw. der nach dem Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz allein mit den Angelegenheiten der Justizverwaltung betraut ist, und die Befugnis zur Genehmigung eines Vertrags gemäß § 9 Abs. 1 GOG dem zuständigen Organ des Landes bzw. in dessen Auftrag dem Amt der Oö. Landesregierung obliegt.

Zu Art. I Z 3:

Diese Novellierungsanordnung bezweckt die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. I Z 4:

Der § 23 Abs. 2 ist schon deshalb anzupassen, weil einige der darin zitierten Gesetzesbestimmungen richtig gestellt werden müssen. Statt der organisationsrechtlichen Bestimmungen des Oö. LBG für die Disziplinarkommission gelten für den Personalausschuss des Landesverwaltungsgerichts die Regelungen des Oö. LVwGG; dies bedarf jedoch keiner ausdrücklichen normativen Anordnung im § 23 Abs. 2. Darüber hinaus erfolgt im Wesentlichen keine inhaltliche Änderung: Wie schon nach der geltenden Rechtslage ist für die Erlassung einer Disziplinarverfügung die Präsidentin bzw. der Präsident und für die Erstattung der Disziplinaranzeige die Landesregierung zuständig; der Landesregierung kommt im Verfahren vor dem Personalausschuss, nicht jedoch im Verfahren zur Erlassung einer Disziplinarverfügung, Parteistellung zu. Mit dem Entfall des bisherigen letzten Satzes erfolgt eine Anpassung an die Rechtslage des § 132 Abs. 1 Oö. LBG.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird (Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz-Novelle 2015), nach Vorberatung im Gemischten Ausschuss (Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten) beschließen.

Linz, am 13. April 2015
Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Pühringer
Landeshauptmann

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird
(Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz-Novelle 2015)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Oö. LVwGG), LGBl. Nr. 9/2013, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 4 Abs. 6 erster Satz entfällt die Wortfolge "; als Verhinderungsfall gilt auch die Befangenheit sowie die Vakanz der Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten".*

2. *Dem § 4 wird folgender Abs. 9 angefügt:*

"(9) Die §§ 1 bis 14 und § 16 Gerichtsorganisationsgesetz, RGBL. Nr. 217/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2015, sind sinngemäß anzuwenden."

3. *Im § 6 Abs. 3 Z 3 entfällt die Wortfolge "erster Instanz".*

4. *§ 23 Abs. 2 lautet:*

"(2) § 119 Abs. 1 bis 3, §§ 120 bis 122, § 128, § 132 Abs. 2 bis 5 und § 138 Oö. LBG sind nicht anzuwenden; § 119 Abs. 4, § 131 Abs. 1, § 132 Abs. 1 sowie §§ 146 und 147 Oö. LBG gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der bzw. des Dienstvorgesetzten oder der Dienstbehörde die Präsidentin bzw. der Präsident tritt. An die Stelle der Disziplinarkommission tritt jeweils der Personalausschuss. Ein Einspruch im Sinn des § 147 Oö. LBG ist ohne unnötigen Aufschub dem Personalausschuss weiterzuleiten."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.